

BUNDESGERICHTSHOF

36

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 153/86

URTEIL

Verkündet am:
16. Dezember 1987
Hellmann,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Egon und Ingrid H., B.straße 2,
S.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

Frau Elfriede K., W.straße 26, U.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter und Dr. v. Ungern-Sternberg auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Mai 1986 aufgehoben, soweit ihre Berufung wegen der Grundsuld über 100.000 DM zurückgewiesen und über die Prozeßkosten entschieden worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 21. März 1983 verstorbene Erblasser und seine im Jahre 1979 vorverstorbene zweite Ehefrau hatten einander durch gemeinschaftliches Testament vom 2. Januar 1974 zu Alleinerben und durch gemeinschaftliches Testament vom 16. Mai 1974 die Kläger je zur Hälfte zu Erben des Längstlebenden eingesetzt. Zuletzt lebte der Erblasser mit der Beklagten zusammen. Durch Erklärung vom 1. Juli 1981 hatte er ihr eine

- 3 -

Grundschild über 100.000 DM an seinem Hausgrundstück bestellt. Aufgrund Vertrages vom 2. Dezember 1981 hatte er der Beklagten ferner das gesamte Inventar seines Hauses und ein Kraftfahrzeug geschenkt.

Die Kläger haben die Beklagte mit der Klage auf Löschung der Grundschild sowie auf Herausgabe des geschenkten Inventars und des Wagens in Anspruch genommen, hilfsweise Zug um Zug gegen Ausgleich von Gegenansprüchen der Beklagten. Sie halten die Bestellung der Grundschild und die Schenkung für sittenwidrig, weil die Beklagte ihren Einzug beim Erblasser davon abhängig gemacht habe, daß sie die Grundschild erhielt, und weil sie ihm gedroht habe, ihn anderenfalls zu verlassen. Außerdem haben sie beide Geschäfte auch angefochten und die Zuwendungen ferner wegen groben Undanks widerrufen. Der Erblasser habe in der Absicht gehandelt, sie, die Kläger, zu benachteiligen. Die Beklagte beruft sich auf Gegenleistungen für den Erblasser.

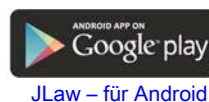
Landgericht und Oberlandesgericht halten die Klage für unbegründet. Der Senat hat die Revision nur angenommen, soweit es sich um die Grundschild handelt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt, soweit sie zur Entscheidung angenommen ist, zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Oberlandesgericht hält die Klage, soweit sie die Grundschild betrifft, sowohl aus dem Recht des Erblassers als auch aus eigenem Recht der Kläger nicht für begründet. Die Bestellung der Grundschild sei nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig (§ 138 Abs. 2 BGB) und auch nicht rechtzeitig angefochten. Selbst wenn die Grundschildbestellung als Schenkung anzusehen sei, könne die Klage nicht auf §§ 530 Abs. 1, 812 BGB gestützt werden; ein eigenes Widerrufsrecht gemäß § 530 Abs. 2 BGB stehe den Klägern nicht zu. Auch Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus § 2287 BGB hätten die Kläger wegen der Grundschild nicht.

Mit dieser Begründung kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Das Berufungsgericht zieht zwar die Möglichkeit in Betracht, daß der Erblasser der Beklagten die Grundschild geschenkt hat; es stellt eine Schenkung aber nicht fest ("Selbst wenn ..."). Damit bleibt für das Revisionsgericht offen, welcher Rechtsgrund der Einräumung der Grundschild zugrunde liegt. Nach der Grundschildbestellung des Erblassers sollte die Grundschild (etwaige) Vergütungsansprüche der Beklagten "wegen meiner bereits jahrelang durchgeführten und bis zu meinem Tode durchzuführenden Betreuung" sichern. Das hat das Berufungsgericht nicht gesehen.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird zu prüfen sein, ob es sich um eine bloße Sicherungsgrundschild handelt und ob die Beklagte die Grundschild aufgrund der getroffenen Sicherungsabrede weiterhin behalten darf. Hierzu wird gegebenenfalls auch zu entscheiden sein, ob und welche

Ansprüche der gesicherten Art die Beklagte erlangt hat und ob ihr solche trotz der von den Klägern erklärten Aufrechnung (Bl. 127 d.A.) auch heute noch zustehen. Wegen der Darlegungs- und Beweislastfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen können, insbesondere dann, wenn die Höhe der zu sichernden Forderung bei der Bestellung der Grundschuld noch nicht feststand, wird auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10. Juli 1986 (III ZR 77/85 = ZIP 1986, 1171) zu beachten sein.

Das Berufungsgericht hat nicht mehr erörtert, daß die Bestellung der Grundschuld angefochten ist (§ 123 BGB), weil die Beklagte dem Erblasser angedroht habe, sie werde erst gar nicht zu ihm ziehen, wenn er ihr nicht eine Grundschuld über 100.000 DM einräume (Bl. 17, 125, 183 f. d.A.). Indessen greift die Anfechtung schon deshalb nicht durch, weil eine derartige Drohung nicht rechtswidrig wäre. Die Beklagte schuldete dem Erblasser die von ihm gewünschte Betreuung nicht; deshalb war es ihr auch nicht verwehrt, die Übernahme der Betreuung von einem nennenswerten finanziellen Vorteil abhängig zu machen.

Das Berufungsgericht wird Gelegenheit haben, unter Erwägung der Beweisantritte der Kläger erneut zu prüfen, ob die Bestellung der Grundschild wegen Wuchers nichtig ist. Voraussetzung für die Anwendung von § 138 Abs. 2 BGB ist freilich auch, daß es sich überhaupt um ein Austauschgeschäft (und nicht um eine Schenkung) handelt (vgl. BGH Urteil vom 8.7.1982 - III ZR 1/81 - NJW 1982, 2767). Was das Berufungsgericht zu § 2287 BGB ausführt, steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Die Richter am BGH Dr. Ritter und
Dr. v. Ungern-Sternberg können wegen
Urlaubs nicht unterschreiben.

Dr. Hoegen